

# **Wichtige Bestimmungen des Kultusministeriums:**

## **SCHULGESUNDHEITSPFLEGE**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 4. April 1996 Nr. III/4 - S4363 - 8/4 092 und Nr. III 7/8224/7/96

Aufgrund des Art. 80 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), wird bestimmt:

---

### **1 Allgemeines**

1.1 Von der Schulgesundheitspflege werden die Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen sowie die Schulen für Behinderte und Kranke erfasst.

An Schulen für Behinderte und Kranke, mit Ausnahme der Schulen zur individuellen Sprachförderung, zur individuellen Lernförderung und zur Erziehungshilfe, können die schulärztlichen Tätigkeiten (Nr. 2) den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden.

1.2 Die Schulgesundheitspflege obliegt dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

Der schulärztliche Dienst wird von Ärzten (Schularzt) und nichtärztlichem Hilfspersonal wahrgenommen. Sofern der öffentliche Gesundheitsdienst nebenberufliche, nicht vollbeschäftigte Ärzte zur Schulgesundheitspflege heran zieht, können die Schulen Vorschläge unterbreiten. Private Schulen und Schulen für Behinderte und Kranke können mit Zustimmung des öffentlichen Gesundheitsdienstes für die Schulgesundheitspflege geeignete Ärzte ihrer Wahl aus eigenen Mitteln beschäftigen.

1.3 Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen.

Schulgesundheitspflege erfolgt durch

- schulärztliche Untersuchungen und Sprechstunden,

- schulärztliche Gesundheitsförderung und
- Erfüllung der nach dem BayEUG und den Schulordnungen dem Gesundheitsamt bzw. dem Schularzt im übrigen obliegenden Aufgaben.

Im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen und Sprechstunden werden der Entwicklungsstand, die Schulfähigkeit, die Leistungsfähigkeit, die Belastbarkeit und gesundheitliche Störungen, vor allem im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, festgestellt. Die Erziehungsberechtigten, Schüler und Lehrer werden bei der Bewältigung gesundheitlicher Probleme des Schülers im Zusammenhang mit der schulischen Anpassung und Einpassung beraten. Falls erforderlich werden Wege zur Förderung der Gesundheit aufgezeigt.

Gesundheitserziehung in der Schule geschieht in erster Linie durch fächerübergreifenden Unterricht. Die gesundheitserzieherische Aufgabe des Schularztes besteht darin, die Grundinformationen der Schule sinnvoll zu ergänzen.

1.4 Der schulärztliche Dienst und die Schule stimmen sich auf organisatorischem Gebiet rechtzeitig ab.

Dies gilt insbesondere für

- die Bereitstellung eines geeigneten Schularztzimmers,
- die Feststellung der Untersuchungstermine und
- die erstmalige Beschriftung der Schulgesundheitskarten und die Ausgabe der Fragebögen an die Erziehungsberechtigten.

## **2 Schulärztliche Tätigkeiten**

2.1 Untersuchung im Jahr vor der Aufnahme in die Grundschule

Schulärztliche Untersuchungen vor der Einschulung dienen

- der Feststellung, ob der Schulpflichtige aus ärztlicher Sicht am Unterricht mit genügendem Erfolg teilnehmen kann (Schulfähigkeit);
- der Erkennung von Gesundheitsschwächen und -schäden und dem Aufzeigen von Wegen zu deren Behandlung;
- der ärztlichen Beratung bei der Auswahl geeigneter Sonderschulen oder schulvorbereitender Einrichtungen für behinderte Kinder.

Diese Untersuchungen sollen rechtzeitig vor der Einschulung erfolgen. Sie können auch im Rahmen der Kindergartenuntersuchung im letzten Jahr des Kindergartenbesuches vorgenommen werden, sofern die personellen und räumlichen Voraussetzungen bestehen.

## 2.2 Zusätzliche Untersuchungen bei den Schulen für Behinderte und Kranke

### 2.2.1 Untersuchung in der Jahrgangsstufe 2

Die Untersuchung in der Jahrgangsstufe 2 erfolgt, um

- die bei Vorschuluntersuchungen erhobenen Befunde, soweit erforderlich, zu überprüfen und
- die in der Jahrgangsstufe 1 aufgetretenen gesundheitlichen Auffälligkeiten weiter abzuklären.

### 2.2.2 Untersuchung in der Jahrgangsstufe 5

Die Untersuchung dient vorrangig der Feststellung gesundheitlicher Störungen, die in dieser Altersgruppe häufig auftreten und die die Einleitung ärztlicher Maßnahmen erfordern.

### 2.2.3 Untersuchung in der Jahrgangsstufe 9

Weitere gezielte Untersuchungen können in der Jahrgangsstufe 9 erfolgen.

## 2.3 Privatärztliche Untersuchungen

Anstelle schulärztlicher Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können privatärztliche Untersuchungen anerkannt werden. Voraussetzung ist ein Nachweis, aus dem das Gesundheitsamt ersehen kann, dass das Ziel der schulärztlichen Untersuchung erreicht ist.

## 2.4 Tätigkeit für den Sportunterricht

Der Schularzt

- nimmt aus ärztlicher Sicht zu Anträgen auf Befreiung vom Sportunterricht, gegebenenfalls unter Zugrundelegung entsprechender Bescheinigungen von Privatärzten, Stellung;
- teilt dem Sportarzt zur Erstellung des für die Wahl des Faches Sport als Leistungskursfach am Gymnasium erforderlichen sportärztlichen Zeugnisses die Erkenntnisse mit, die dafür aus schulärztlicher Sicht von Bedeutung sein können. Dies geschieht auf Bitte des Sportarztes und setzt eine rechtswirksame Einwilligung voraus;
- schlägt Schüler für den Sportunterricht vor.

## 2.5 Schulärztliche Sprechstunde

Für alle Schularten werden bedarfsgerecht schulärztliche Sprechstunden durchgeführt. Ort und Häufigkeit der Sprechstunden legt der schulärztliche Dienst fest.

## 2.6 Schulärztliche Gesundheitserziehung

Der schulärztliche Dienst ergänzt und unterstützt die Gesundheitserziehung der Schule durch Aufklärung und Beratung im Rahmen von schulärztlichen Untersuchungen, von schulärztlichen Sprechstunden und von Vorträgen vor Erziehungsberechtigten, Schülern und Lehrern. Der schulärztliche Dienst initiiert, fördert und koordiniert Projekte zur Gesundheitsförderung an den Schulen. Insoweit wird auf Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - GDG - vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), verwiesen.

## 2.7 Ergebnismitteilung

Der Schularzt teilt das Ergebnis seiner Untersuchung nach pflichtgemäßen Ermessen den Erziehungsberechtigten und/oder dem Schüler mit, insbesondere wenn er die weitere Abklärung eines Befundes oder die Einleitung von Maßnahmen für erforderlich hält.

Er gibt der Schulleitung die notwendigen Hinweise, soweit aus dem Untersuchungsergebnis Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind.

# 3 Dokumentation

3.1 Die Angaben auf dem Fragebogen und die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung sind vom schulärztlichen Dienst in die Schulgesundheitskarte einzutragen. Nach Anlegen der Schulgesundheitskarte ist der Fragebogen zu vernichten oder den Erziehungsberechtigten zurückzugeben.

3.2 Die Schulgesundheitskarten sind unter Verschluss zu halten. Sie dürfen nur dem schulärztlichen Dienst zugänglich sein.

Bei Schulwechsel eines Schülers ist die Schulgesundheitskarte dem zuständigen Gesundheitsamt auf dessen Anforderung als Arztsache zu übersenden.

3.3 Statistische Nachweise über die Schulgesundheitspflege führt der öffentliche Gesundheitsdienst.

# 4 Verschwiegenheitspflichten

Die ärztliche Schweigepflicht, die Vorschriften über die Verschwiegenheit im Amt und der Datenschutz sind zu beachten.

## **5 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

5.2 Gleichzeitig wird die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung betreffend die Schulgesundheitspflege vom 12. Oktober 1983 (KMBI I S. 923), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 30. Juli 1987 (KWMBI I S. 205), ausgenommen der Anlagen, aufgehoben.

5.3 (...) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit  
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und  
Kunst